

## LOHNTARIFVERTRAG

für die in den Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen  
beschäftigten Waldarbeiter vom 1. März 2018  
**- Gültig ab 1. Januar 2018 -**

---

Der Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Schorlemerstraße 15, 48143 Münster,

und

die Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung des  
Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.  
Rochusstraße 18, 53123 Bonn

einerseits

und

die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

andererseits

schließen folgenden Tarifvertrag:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich: im Lande Nordrhein-Westfalen
- b) fachlich: für die privaten Forstbetriebe
- c) persönlich: für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben einschließlich der Auszubildenden und Praktikanten. Für die Jugendlichen gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrags nur insoweit, als sie den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Arbeitnehmer, die in ausschließlich oder überwiegend landwirtschaftlichen Betrieben oder selbständige Betriebsabteilungen beschäftigt sind, werden im Sinne des Tarifvertragsgesetzes (TVG) von diesem Tarifvertrag nicht erfasst.

## **§ 2 Lohngruppen**

Die Arbeitnehmer werden entsprechend ihrer Einarbeitung, Berufserfahrung, Qualifikation und Leistung in einer der folgenden Lohngruppen eingestuft:

### **Lohngruppe 1**

Arbeitnehmer, die überwiegend mit leichten Arbeiten beschäftigt werden oder für solche eingestellt sind. Arbeitnehmer ohne Einarbeitung und Berufserfahrung.

### **Lohngruppe 2**

Arbeitnehmer, die Arbeiten nach kurzer Einweisung verrichten.

Solche Arbeiten sind z.B.: Bodenbearbeitung auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, Arbeiten in Saat- oder Pflanzgärten, leichte Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten.

### **Lohngruppe 3**

Arbeitnehmer, die überwiegend mit schweren Arbeiten beschäftigt werden und für solche eingestellt sind.

Solche Arbeiten sind z.B.: Holzeinschlag, Holzbergung, Wege- und Wasserbau, Gatterbau, Zapfenpflücken am stehenden Stamm, Spritz- und Betäubungsmittel mit Rückentragegerät ausbringen, Steinbrucharbeiten, schwere Transportarbeiten und Pflanzarbeiten bei Forstkulturen.

### **Lohngruppe 4**

Forstwirt (Waldfacharbeiter)

### **Lohngruppe 5**

Forstwirtschaftsmeister (Haumeister)

### **Lohngruppe 6**

Forstwirtschaftsmeister ab 5. Meisterjahr und die als solche eingestellt sind.

### § 3 Lohntabelle

Ab dem **1. Januar 2018** gelten für die im Stundenlohn durchgeführten Arbeiten folgende Gesamtbruttostundenlöhne:

	<b>ab 01.01.2018</b>	<b>ab 01.03.2018</b>	<b>ab 01.01.2019</b>
<b>Lohngruppe 1</b> Arbeitnehmer für leichte Arbeiten ohne Berufskönnen	9,10 Euro	9,50 Euro	9,74 Euro
<b>Lohngruppe 2</b> Arbeitnehmer für leichte Arbeiten mit Berufskönnen	9,72 Euro	10,12 Euro	10,37 Euro
<b>Lohngruppe 3</b> Arbeitnehmer für schwere Arbeiten	11,78 Euro	12,18 Euro	12,48 Euro
<b>Lohngruppe 4</b> Forstwirt (Waldfacharbeiter)	<b>12,81 Euro</b>	<b>13,21 Euro</b>	<b>13,54 Euro</b>
<b>Lohngruppe 5</b> Forstwirtschaftsmeister (Haumeister)	14,15 Euro	14,55 Euro	14,91 Euro
<b>Lohngruppe 6</b> Forstwirtschaftsmeister ab 5. Meisterjahr und die als solche eingestellt sind	15,90 Euro	16,30 Euro	16,71 Euro

### § 4 Öffnungsklausel/Lohnuntergrenze bei Akkordverlohnung

(1) Öffnungsklausel

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, kann eine einzelbetriebliche Regelung über die Akkordverlohnung in einer schriftlichen Betriebsvereinbarung getroffen werden.

In Betrieben, die keinen Betriebsrat haben, kann die Akkordverlohnung einzelbetrieblich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden. Die Betriebsvereinbarungen sind den Tarifvertragsparteien anzuzeigen.

(2) Lohnuntergrenze bei Akkordverlohnung

Für Arbeiten, die nach einem einvernehmlich angewandten Leistungslohnsystem (Akkordverlohnungssystem) verlohnt werden, erhält der Arbeitnehmer mindestens den Lohn in Höhe von 120 % seines tariflichen Stundenlohns.

## **§ 5 Werkzeuggeld/Motorsäggeld**

- (1) Das Werkzeuggeld unterliegt der betrieblichen Vereinbarung.
- (2) Das Motorsäggeld beträgt für Arbeiten im Zeitlohn

ab 1. Januar 2018      4,70 Euro und  
ab 1. März 2018        4,95 Euro

je Arbeitsstunde; für Arbeiten im Stücklohn ist in der Entlohnung das Motorsäggeld in Höhe von 12,5 % enthalten.

## **§ 6 Günstigkeitsklausel**

Soweit bisher in Einzelfällen höhere als die vorstehenden Stundenlöhne gezahlt werden, bleiben diese unberührt.

## **§ 7 Durchschnittslohn**

Der nach § 4 Manteltarifvertrag zu berechnende Durchschnittslohn wird ab dem 1. März 2018 um 0,40 Euro gegenüber dem Durchschnittslohn des Lohntarifvertrages vom 28. Januar 2016 und ab dem 1. Januar 2019 um 2,5 % erhöht.

## **§ 8 Urlaubsgeld**

Zusätzlich zum Urlaubsentgelt (§ 19 Abs. 12 Satz 4 Manteltarifvertrag) erhalten alle Arbeitnehmer ein Urlaubsgeld, das je Urlaubstag 8,69 Euro beträgt. Bei nicht ganztägiger Beschäftigung ist das Urlaubsgeld anteilig zu gewähren.

## **§ 9 Zulage**

- (1) Ständige Arbeitnehmer über 55 Jahre, die in den letzten 10 Jahren überwiegend im Stücklohn beschäftigt waren und nachweislich nicht mehr in der Lage sind, Stücklohnarbeiten zu verrichten, erhalten ab dem 1. Mai 2003 eine Zulage in Höhe von 0,35 Euro für jede im Stundenlohn geleistete Arbeitsstunde.
- (2) Die Zulage wird nach Ablauf des Monats gewährt, in dem der Arbeitnehmer den nach Absatz 1 erforderlichen Nachweis erbringt.

**§ 10  
Weihnachtsgeld**

Das Weihnachtsgeld beträgt 255,65 Euro brutto. Es wird mit dem Lohn für November ausgezahlt. Etwaige höhere Regelungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

**§ 11  
Schlussbestimmungen**

Der Lohntarifvertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Er kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2019 gekündigt werden. Der Lohntarifvertrag vom 28. Januar 2016 tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Eine Kündigung gem. § 11 Lohntarifvertrag für die in den Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Waldarbeiter bewirkt auch die Kündigung der Anlage zu diesem Lohntarifvertrag.

Werl, den 1. März 2018

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.

Wappenschmidt

Wiedenau

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Harald Schaum  
Stellvertretender  
Bundesvorsitzender

## **Anlage**

zum Lohntarifvertrag für die in den Privatforsten im Lande  
Nordrhein-Westfalen beschäftigten Waldarbeiter  
vom 1. März 2018  
**- Gültig ab 1. Januar 2018 -**

---

### **§ 1**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene Ausbildungsvergütung gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Forstwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

bei zweijähriger betrieblicher Ausbildung:

	<b>ab 01.01.2018</b>	<b>ab 01.08.2018</b>	<b>ab 01.08.2019</b>
im 2. Ausbildungsjahr	705,00 Euro	720,00 Euro	740,00 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	750,00 Euro	770,00 Euro	790,00 Euro

bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung:

	<b>ab 01.01.2018</b>	<b>ab 01.08.2018</b>	<b>ab 01.08.2019</b>
im 1. Ausbildungsjahr	670,00 Euro	670,00 Euro	690,00 Euro
im 2. Ausbildungsjahr	705,00 Euro	720,00 Euro	740,00 Euro
im 3. Ausbildungsjahr	750,00 Euro	770,00 Euro	790,00 Euro

### **§ 2**

Werden Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind, zu Mehrarbeit herangezogen, so sind die Mehrarbeitsstunden mit dem Lohn der Lohngruppe 2 der Lohntarifvereinbarung für Waldarbeiter zuzüglich 25 % Mehrarbeitszuschlag zu vergüten.

### **§ 3**

Zusätzlich zur Ausbildungsvergütung erhalten Auszubildende ein Urlaubsgeld von 2,56 Euro je Urlaubstag.

### **§ 4**

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind die Sachbezugswerte der jeweils geltenden Verordnungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) abzuziehen.

**§ 5**

Von den oben aufgeführten Ausbildungsvergütungen sind die Anteile des Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie Lohn- und Kirchensteuer ebenfalls einzubehalten.

**§ 6**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 31. Dezember 2019, gekündigt werden. Eine Kündigung gem. § 11 Lohntarifvertrag für die in den Privatforsten im Lande Nordrhein-Westfalen beschäftigten Waldarbeiter bewirkt auch die Kündigung der Anlage zu diesem Lohntarifvertrag.

Werl, den 1. März 2018

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.

Heinrich-Wilhelm Tölle

von Chamier

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.

Wappenschmidt

Wiedenau

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Harald Schaum  
Stellvertretender  
Bundesvorsitzender